

**Landratsamt Freising**  
**Wasserrecht**  
**Landshuter Str. 31**

**85356 Freising**

*Ihr Zeichen* 41-645-4  
*Unser Zeichen* FS-Isar/Flaucher  
*vom* 13.08.2013

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag der Stadt Freising auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 68 und 67 WHG – Ausbau der Isar am rechten Flussufer Flkm113,2 – 112,9 zu einer naturnahen Wasser- und Auenfläche für die extensive Naherholung („Freisinger Isarschleife“).**

**Hier: Einwendung und Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. nach Art. 28, Abs.1 des BayVwVfG.**

Sehr geehrter Herr Haupt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung. In Ergänzung und Konkretisierung zur ersten vorläufigen Stellungnahme vom 06.08.2013 nehmen wir nun zu dem Vorhaben ausführlich Stellung:

**Der BN lehnt das Vorhaben ab und sieht es als nicht genehmigungsfähig an, da es zahlreiche Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht beinhaltet und eine nachvollziehbare Begründung fehlt. Es ist unzulässig, da es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 7537-301 (Isarauen von Unterföhring bis Landshut) führt.**

**Begründung**

Das Vorhaben greift in das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ ein. Diese Gebiete sollen das europäische Naturerbe bewahren. Dazu ist es zwingende Voraussetzung, dass seine biologische Ausstattung in einem gutem Zustand bleiben muss, ggf. in einem solchen gebracht werden muss. Es darf sich nicht verschlechtern (Art 1 und 6 der RL 92/43 EWG).

Das steht mit dem geplanten Vorhaben nicht im Einklang.

Gründe für eine Überwindung der Schutzbestimmungen für FFH-Gebiete sind nicht ausreichend oder nachvollziehbar dargelegt. Dem Vermeidungsgebot wurde somit nicht Genüge getan

Die genannten Ziele des Vorhabens sind entweder bereits erfüllt, auch auf andere, verträglichere Weise erreichbar oder sie sind mit dem Vorhaben anders als dargestellt gar nicht erreichbar.

Verstöße gegen den europäischen Artenschutz wurden nicht ausreichend geprüft und fehlerhaft abgewogen.

Die biologische und rechtliche Wertigkeit für die in Anspruch genommenen Flächen wurden nicht ausreichend bzw. methodisch falsch ermittelt.

Die Alternativenprüfung ist fehlerhaft und widersprüchlich. So ist es willkürlich, dass es praktisch als gesetzt gilt, dass der Erholungsraum an der Isar sein muss. Es fehlt also die Abwägung, dass zumutbare Abstriche der Planungsziele hinzunehmen sind. Für angebliche Überlastungen anderer Erholungsgebiete fehlen Belege. Die dadurch entstehende Prognose einer starken Besucherfrequentierung steht in Widerspruch zu dem Teilziel Gewässer- und Auenökologie. Selbst die untersuchten Alternativen sind falsch bewertet, da Alternative 1 zweifelsohne naturschutzfachlich die weitaus verträglichere Variante darstellt.

### **I. Zu den in den Unterlagen aufgeführten Planungszielen und zur Planrechtfertigung:**

Es handelt sich um ein Projekt zur Schaffung von Erholungsflächen.

Diese im geschützten Auwaldband der Isar zu schaffen, ist keine verpflichtende Aufgabe.

Die naturschutzfachlichen Zielsetzungen sind dagegen verpflichtend und haben deshalb Vorrang.

1. Das **Hauptziel „Bereicherung Erholungsqualität** durch Bereitstellen zugänglicher, attraktiv gestalteter Gewässerzonen (...)“ ist bereits auch ohne die Planung erfüllt, da großflächige Kiesbänke gerade an der alten Isarbrücke vorhanden, leicht zugänglich und offenbar auch sehr attraktiv sind, da sie regelmäßig frequentiert sind.

Auch die bestehenden Kiesbänke sind bereits in das vorhandene Erschließungssystem eingebunden (Hauptziel 3 mithin bereits erfüllt).

2. Die **Teilziele zu Gewässer- und Auenökologie** sind nicht erreichbar bzw. es überwiegen die nachteiligen Wirkungen die positiven bei weitem. Die Verbesserungen im ökologischen Bereich (Flutung der Auwaldrinne ab HQ1) wären auch mit geringerem Aufwand und ohne Erholungsnutzung zu erreichen. Und selbst dieses Ziel wird nicht ausreichend umgesetzt, da der Zufluss über einen Rohrdurchlass erfolgen soll, der die Durchgängigkeit einschränkt.

**Das Teilziel „Förderung der Auendynamik“ ist de facto ein „Etikettenschwindel“, da die Ufer der Isar weiterhin verbaut bleiben, der Einlauf in das Isarschleiferl mit einer mehrere Meter tief in das Gewässerbett eingegrabenen massiven Spundwand geschützt wird, um eine Geschiebedynamik zu unterbinden. Ebenso soll eine Verlagerung der Isar verhindert werden. Ungeklärt bleibt, wie die Fläche nach einem Hochwasser wieder hergerichtet werden soll. Es soll also nach Fertigstellung gerade keine Dynamik entstehen (zumindest nicht in einem nennenswerten Umfang).**

Durch die angenommenen Besucherzahlen von bis zu 500 Personen / Tag und einer angenommenen ganzjährigen Nutzung muss von einer erheblichen Störung von Tieren und Pflanzen sowie der FFH-Schutzgüter ausgegangen werden (vgl. unten). Das wäre mit den Schutzziele des FFH-Gebietes nicht mehr verträglich und ein bereits wegen der prognostizierten

hohen Frequentierung in einem bisher ruhigen Bereich ein Eingriff in Natur und Landschaft.

Die prognostizierte Entlastungswirkung bringt aus ökologischer Sicht keine Vorteile auf den weniger frequentierten Kiesbänken, da sich ohne strenges Verbot weiterhin Personen dort aufhalten werden.

Eine Entlastung der Natur in den Isarauen durch die Planung ist nicht erkennbar. Das würde ein vollständiges Betretungsverbot von Kiesbänken erfordern (einschließlich Fischer). Das ist nach der Planung nicht erkennbar. Insoweit ist auch der Zusammenhang mit dem LEADER-Projekt „Zonenkonzept“ nicht erkennbar; das Konzept selbst kann die prognostizierten Ziele einer Beruhigung nicht erreichen, da offenbar keine verbindlichen Betretungsverbote für alle Nutzergruppen der ruhigen Bereiche geplant sind<sup>1</sup>.

3. Die **Teilziele zu Attraktivität und Erholung** sind entweder bereits jetzt gegeben (naturnahe, erlebnisintensive erreichbare Gewässer- und Auenflächen stehen zu Verfügung) oder sie stehen im Widerspruch zu den ökologischen Anforderungen (uneingeschränkte Dynamik, beruhigte Auenbereiche). Sie wären zudem auch verträglicher zu erreichen; etwa durch Verzicht auf die geplante Funktion Erholung. Dann entfielen beeinträchtigende Gestaltungs-, Pflege- und Infrastrukturmaßnahmen.

Die Teilziele zu Attraktivität und Erholung stehen auch im Widerspruch zu einer ruhigen Erholung in Form von Naturgenuss, wie sie in den Isarauen bereits gemacht wird. Eine ruhige Erholung verträgt sich nicht mit einer Konzentrierung von Erholung am Wasser, noch dazu, wenn dort auch Badegäste der umliegenden Kiesweiher ein zusätzliches Angebot bekommen sollen und es erklärtes Ziel ist, neue Nutzergruppen einzubinden (S. 20). Es wird damit eine wichtige und stark nachgefragte Erholungsform - ruhiger Naturgenuss in Stadtnähe - beeinträchtigt; für ruhige Erholung gibt es ein deutlich geringeres Angebot.

Durch das Vorhaben sollen sich laut Planung zukünftig deutlich mehr Personen in diesem schmalen Auwaldband aufhalten. Es gibt also in der Summe keine Entlastung, dafür aber eine deutlich höhere Belastung.

Durch die gewollte Konzentration (laut Planungsziel und Zonenkonzept) von Personen, die sich am Gewässerufer längere Zeit aufhalten, ergibt sich eine massive Belastung des schmalsten Bereiches der gesamten Isaraue zwischen München und Landshut. Das bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Natur und die Anforderungen des FFH-Gebietes (s.u.).

Die höhere Belastung betrifft bisher ruhige Auenbereiche und die Anwohner der Schwabenau, die sich deshalb auch sehr ablehnend geäußert haben. Zu diesem Problem fehlt ein Planungsziel.

#### **4. Unzureichende Begründung des Planungszieles**

Die Analyse der Ziele zeigt, dass der Planung eine Beleg für einen echten Bedarf fehlt. Es ist auch nicht belegt (noch zeigt es die eigene Erfahrung als Bewohner Freising), dass andere Erholungsflächen (Badeweiher) überlastet wären. Selbst die unmittelbaren Anwohner, die ja den höchsten Nutzen hätten, wollen die Planung nicht und wehren sich sogar dagegen.

---

<sup>1</sup> Das Zonenkonzept selbst ist fachlich nicht schlüssig; es ist hier jedoch nicht Gegenstand der Stellungnahme.

So sind die prognostizierten hohen Besucherzahlen keine Folge eines echten zwingenden Bedarfs, sondern wird durch das Angebot erzeugt. Es ist eine unzulässige Angebotsplanung.

Für eine angenommene Zunahme des „Nutzungsdruckes“ auf die Isarauen in den letzten Jahren liegen keine Zahlen vor. Es ist erklärtes Ziel der Planung, diesen „Druck“ zu minimieren (S. 3). Tatsächlich wird das Vorhaben den Druck nicht minimieren, sondern erhöhen, da ein zusätzliches Angebot geschaffen wird mit dem auch neue Nutzergruppen erschlossen werden sollen.

Geht man davon aus, dass die Prognose über die Besucherzahlen falsch ist und eine geringere Zahl von Personen das Erholungsgebiet nutzen, fehlt die Planrechtfertigung eines öffentlichen Interesses für ein Erholungsprojekt in einem FFH-Gebiet und sensiblen Naturbereich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es auch kein Gewinn, wenn die Anzahl Personen auf den bestehenden Kiesbänken reduziert werden, so lange diese nicht mit strikten Betretungsverboten völlig beruhigt werden. Es ist nicht dargelegt und auch nicht vorstellbar, wie hier eine Umlenkung stattfinden soll.

Im Ergebnis werden sich insgesamt mehr Leute in diesem schmalen Auenband länger aufhalten und es wird der Aufenthaltsbereich wesentlich vergrößert.

Anders als angegeben kann die Fläche der ehemaligen Weidenplantage auch nicht als Störellement angesehen werden (s.u.)

## **II. Zur FFH-Vorprüfung (Anlage 9.3.)**

Falsche Ermittlung des Sachverhaltes: FFH-Lebensraumtypen des Auwaldes wurden nicht berücksichtigt bzw. falsch ausgeschlossen, obwohl sie im Projektgebiet vorhanden sind und erheblich beeinträchtigt werden.

Der Beleg ist in der amtlichen Biotopkartierung zu finden, die für den Laubwald der Eingriffsfläche folgenden Bestand angibt:

Teilfläche 7536-0171: WA Auwald 80 %

Teilfläche 7536-0164: WA Auwald 100 %

Dabei steht auf Basis der Biotopkartierung (LfU 2010) und des Handbuches zur Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LfU und LWF 2010) das Kürzel „WA“ für die Auwaldlebensraumtypen 91E0\* und 91F0.<sup>2</sup>

In den Planunterlagen wird die ehemalige Weidenkultur als Störfläche und Fläche ohne Biotopwert dargestellt. Tatsächlich entwickelt sich die Fläche zu einem Weichholz-Auwaldlebensraumtyp nach der FFH-RL (91E0); möglicherweise im Übergang zu 91F0. Derzeit breiten sich zunehmend Weiden (*Salix fragilis*, *Salix alba*, in der Strauchschicht *S. purpurea*), Ulme, Esche und Traubenkirsche aus. In der Strauchschicht wachsen neben den Weidenarten Hartriegel, Wasser-Schneeball, Schlehe, Kreuzdorn und Waldrebe.

Die Krautschicht ist zwar reich an Neophyten, aber die typischen Arten eines feuchten Auwaldes

---

<sup>2</sup> Zur Abweichung mit dem Entwurf des Managementplanes (MP) ist zu sagen, dass die Kartierung schon ca. 10 Jahre alt ist und sich die Anleitungen seitdem mehrfach geändert haben. Der MP ist zudem noch nicht offiziell verabschiedet. Das Kartieraster der Waldlebensräume ist zudem sehr grob, sodass kleinere Flächen unberücksichtigt bleiben können. Das befreit aber nicht vor der Eingriffsregelung. Es wäre deshalb zu prüfen gewesen. Eigene Begutachtungen bestätigen wie die amtliche Biotopkartierung das Vorkommen der FFH-LRT 91E0 und 91F0.

breiten sich aus: Gilbweiderich, Bärenklau, Baldrian, Rossminze, Kratzbeere, Giersch u.a.m. Die strukturreiche Fläche hat zweifelsohne einen hohen Biotopwert mit charakteristischen Arten. Laut LBP (Anlage 9.1) sollen diese Arten dort angesät und entwickelt werden.

Der Lebensraumtyp 6210, naturnahe Kalktrockenrasen, der im Managementplan auf dem Isardeich kartiert wurde, wurde von der weiteren Betrachtung zu Unrecht ausgeschlossen (s. S. 21 der FFH-VP). Die Tatsache, dass der Bestand mittlerweile (vermutlich durch die Spundungsarbeiten am Deich) nicht mehr vorhanden ist, generiert die Verpflichtung, diesen wieder herzustellen. Der Bestand hätte so behandelt werden müssen, als ob er vorhanden sei und wieder hergestellt werden muss, was sogar höhere Anforderungen an dessen Berücksichtigung stellt.

Falsche Ermittlung des Sachverhaltes: Die Art des Anhang-II der FFH-RL „Kammolch“ ist durch das Vorhaben potentiell gefährdet. Die Begründung, dass alle Lebensräume für den Kammolch im Umfeld des Laichgewässers an der alten Isarbrücke vorhanden sind und die Art deshalb nicht bis zur Projektfläche wandert, ist fachlich falsch. Das ist auch eine freie und eine Überinterpretation der angegebenen Literaturquelle, die zudem veraltet ist (JEHLE 2001). Der gleiche Autor veröffentlichte zusammen mit THIESMEIER UND KUPFER (2009) eine Monographie zum Kammolch, die Wanderungen bis 1000 m beschreibt. Auch nach dem Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080 des BfN „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ sind zur Abgrenzung des Kammolchlebensraumes mindestens 500 Meter anzusetzen. Das liegt im Eingriffsbereich.

Der Kammolch besitzt im FFH-Gebiet nur wenige Laichplätze, die zudem weit voneinander entfernt liegen. Die Population ist im Gebiet in einem schlechten Zustand (C), ebenso schlecht ist der bundesweite Erhaltungszustand. Eine ungestörte Verbindung (Kohärenz) innerhalb des FFH-Gebietes ist deshalb essentiell. Diese wird durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Falsche Ermittlung des Sachverhaltes: Fledermäuse

Ein Vorkommen des Großen Mausohr, Art des Anhang II der FFH-RL ist in den Isarauen im Landkreis Freising belegt und kann deshalb nicht einfach ausgeschlossen werden. Es fehlt eine entsprechende Prüfung und Erfassung.

Für die genannten nicht behandelten bzw. berücksichtigten Lebensraumtypen und Arten muss eine Beeinträchtigung oder eine Verschlechterung in Betracht gezogen werden. Mindestens für die Auwaldlebensraumtypen halten wir das für gegeben.

Fehlerhafte Bestandserfassung

Laut Gutachten wurde für den LBP und die FFH-VP eine Vegetationserfassung und qualifizierte faunistische Kartierungen von Januar bis März 2013 durchgeführt. In diesem Zeitraum ist weder die Fauna noch die Vegetation zu erfassen, da sie schlichtweg nicht sichtbar ist oder im Winterquartier ist. Das widerspricht allen Vorgaben für eine korrekte Bestandserfassung. Möglicherweise wurden aus diesem Grund Auwaldlebensraumtypen zu Unrecht ausgeschlossen, da in diesem Zeitraum die für die korrekte Ansprache wichtige Bodenvegetation nicht sichtbar ist.

Falsche Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der geplante, flussabwärts gelegene Isarsteg muss als Bestandteil des Projektes mit betrachtet werden. Dieser ist ebenfalls als LEADER-Projekt als Zuwegung für das Isarschleiferl beantragt und als solches vom Planungsausschuss der Stadt Freising beschlossen.

In diesem Fall werden unstrittig auch prioritäre Auwaldlebensraumtypen (91E0 und 91F0) in Anspruch genommen und überbaut (Beleg: Biotopkartierung, Auwaldkartierung des LfU).

Es wird korrekt auf indirekte Beeinträchtigungen (Lärm, Stoffeinträge etc.) durch das Vorhaben hingewiesen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso die Darstellung dieses Wirkraumes als nicht sinnvoll angesehen wird (S. 15 FFH-VP). Das ist i.d.R. Standard und durchaus möglich. Der Untersuchungsraum ist auch wegen der weiterreichenden Störungen (Lärm usw.) zu klein bemessen.

#### Unvereinbarkeit mit verbindlichen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes (eigene Unterstreichung)

- *Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen Auenlebensräume der Isar von Unterföhring bis Landshut als eine der bedeutsamsten Biotopverbundachsen zwischen Alpen und Donau.*

Das Projekt nimmt Auenlebensräume in Anspruch und beeinträchtigt die geforderte Großflächigkeit durch die trennende Wirkung des Erholungsgebietes

- *Erhaltung bzw. Wiederherstellung zusammenhängender, störungsarmer Auwaldkomplexe mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und naturnaher Bestandsstruktur. Erhaltung der wechseltroffenen präalpinen Grauerlenbestände mit ihren zum Berberidion überleitenden Entwicklungsstadien und Kontakt zu offenen Alluvial-Trockenrasen-Formationen. Erhaltung eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz sowie an Höhlen- und Horstbäumen. Erhaltung ungenutzter Bereiche, insbesondere von Naturwaldreservaten, sowie von Seigen und Flutrinnen.*

Das Projekt führt die Auwaldkomplexe nicht zusammen, sondern trennt sie. Die beabsichtigte Erholungsnutzung führt zu Störungen; ungenutzte Bereiche werden weniger. Das Angebot an Alt- und Totholz sowie von Biotopbäumen ist durch die Baumaßnahmen und die notwendige Verkehrssicherungspflicht auch an den Zuwegen stark gefährdet und nicht mehr gewährleistet.

- *Förderung der natürlichen Gewässer- und Geschiebedynamik. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Auengewässer mit verschiedenen Verlandungsstadien.*

Das Projekt schafft ein künstliches Gewässer in dem die natürliche Geschiebedynamik durch das Einlaufbauwerk erklärtermaßen gerade unterbunden werden soll. Das Isarufer bleibt weiterhin verbaut. Ob hochwasserbedingte dynamische Veränderungen in dem „Isarschleiferl“ zugelassen werden ist nicht ersichtlich.

- *Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Gelbbauchunke und des Kammmolchs sowie ihrer Laich- und Landhabitate*

Die konzentrierte Erholungsnutzung und die damit verbundene Pflege des Gebietes ist potentiell geeignet, Landhabitate und Wanderwege der beiden Arten zu beeinträchtigen; Einzeltiere können zu Tode kommen.

#### Fehlerhafte Kohärenzprüfung

Der Standarddatenbogen des Gebietes beschreibt es als „Großräumig zusammenhängende dealpine Flussauenlandschaft“ und als „...eine der bedeutendsten Verbundachsen an Biotopflächen zwischen Alpen und Donau.“. Damit wird auch sein Wert charakterisiert. Das Stadtgebiet Freising ist

dabei die engste Stelle und der schwächste Bereich in dem sonst durchgehenden Auwaldband. Eine weitere Schwächung des Auwaldbandes gerade an dieser Stelle ist unvereinbar mit folgenden Erhaltungszielen des FFH-Gebietes:

*Erhaltung bzw. Wiederherstellung zusammenhängender, störungsarmer Auwaldkomplexe mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und naturnaher Bestandsstruktur. Erhaltung der wechsellückigen präalpinen Grauerlenbestände mit ihren zum Berberidion überleitenden Entwicklungsstadien und Kontakt zu offenen Alluvial-Trockenrasen-Formationen. Erhaltung eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz sowie an Höhlen- und Horstbäumen. Erhaltung ungenutzter Bereiche, insbesondere von Naturwaldreservaten, sowie von Seigen und Flutrinnen.*

*Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen Auenlebensräume der Isar von Unterföhring bis Landshut als eine der bedeutsamsten Biotopverbundachsen zwischen Alpen und Donau.*

Es müsste entsprechend der Erhaltungsziele im Gegenteil dafür gesorgt werden, dass der schmale Auwaldband im Projektgebiet gestärkt wird. Das wird durch das Vorhaben eines Erholungsgebietes verhindert. Jedwede Handlung, die hier zu einer Schwächung – sei es auch nur eine Störung der Verbindungsfunktion des Auwaldbandes führt - ist deshalb zu untersagen. Das Vorhaben wird durch Bau und Betrieb (Erholungsaufenthalte während der wärmeren Jahreszeit bis in die Nacht hinein) zweifelsohne zu einer Verschlechterung der Kohärenz führen. Verschärfend kommt die Vorbelastung durch den bereits bestehenden Erholungsbetriebes auf den bestehenden Kiesbänken hinzu, der grundsätzlich weiterhin bestehen bleibt.

Die ehemalige Weidenkultur entwickelt sich bereits zu einer Weichholzaue. Mit geringen Maßnahmen ließe sich diese Entwicklung auch optimieren.

Verschärfend negativ auf die Kohärenz wirkt auch der als Zuwegung geplante Isarsteg etwas flussabwärts. So folgen in Abständen von wenigen hundert Metern 3 Brücken und ein Erholungsgebiet. Erweitert man den Radius auf 3 km, so befinden sich dann an dieser Engstelle des FFH-Gebietes 6 Brücken (incl. 2 geplanter Isarstege) und ein Erholungsgebiet, sowie bereits eine bestehende Erholungsnutzung auf den Kiesbänken.

Es gibt in Bezug auf die Funktion der Kohärenz und der Ungestörtheit eine erhebliche Vorbelastung, die bereits Maßnahmen zur Verbesserung erfordern würde.

Dabei muss zumindest der nördliche Steg als Bestandteil des Projektes mit betrachtet werden, da es ebenfalls als LEADER-Projekt als Zuwegung für das Isarschleiferl beantragt ist.

Die Beeinträchtigung der Kohärenz wirkt hier auf alle charakteristischen Tierarten der FFH-Lebensraumtypen und –arten (Z.B. Eisvogel, Rothirsch (Wanderbereich nach LEP), Amphibien, Schlingnatter, Zauneidechse, Fledermäuse, Moschusbock u.a.).

### Fehlerhafte Summationsprüfung

**Die Summationsprüfung, die im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten durchzuführen ist, ist nicht korrekt.**

Zu prüfen sind alle verwirklichten, zulässigen und hinreichend konkretisierten Vorhaben für im

funktionalen Zusammenhang bzw. gemeinsamen Wirkraum betroffene Arten und Lebensraumtypen seit Umsetzungsfrist der FFH-RL (1994). Auch die EU-Kommission hat hierzu in ihren Guidelines (1999) klargestellt: „Cumulative impacts: impacts that result from incremental changes caused by other past, present or reasonably foreseeable actions together with the project / Consideration should also be given to historical or potential future impacts.“

Das betrifft im bzw. für das FFH-Gebiet neben den in der FFH-VP genannten Vorhaben die 3 SL-Bahn am Flughafen München, die geplanten beiden Isarstege der Stadt Freising sowie die weiteren Maßnahmen des LEADER-Projektes zur Erholungsnutzung der Isarauen, das Baugebiet der Gemeinde Marzling am Sportplatz. Dadurch sind die LRT 6210, 91E0, 91F0, sowie Kammmolch, Gelbbauchunke und Fledermäuse betroffen.

Die Aussage, dass bei allen Vorhaben der Deichneuordnung und Ertüchtigung des WWA erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, ist nicht nachvollziehbar und willkürlich. Der Verlust des Lebensraumes (LRT 6210) auf dem neu geordneten Deich am Projektgebiet beweist das Gegenteil.

Bei der Summationsprüfung ist die beschriebene Vorgehensweise falsch: Es sind auch bereits verwirklichte Projekte mit einzustellen (siehe EU-Guidelines oben). Ebenso ist das Auswahlkriterium 3, Seite 33 der FFH-VP (nur wenn gleiche Erhaltungsziele betroffen sind) falsch – erst recht, wenn als Vergleichsmaßstab das Wasserkraftwerk Pielmühle (im Regen) herangezogen werden soll.

In der beschriebenen Summationsprüfung (Kap. 7) wird methodisch falsch das Wesen einer Summationsprüfung ignoriert oder verkannt. Es wird vielfach mit dem Verweis auf eine Unerheblichkeit eines anderen Projektes eine Summationswirkung verneint. Tatsächlich können aber mehrere Projekte, die für sich genommen unerheblich sind, in der Summe sehr wohl eine erhebliche Wirkung haben.<sup>3</sup>

Das Projekt der Gasleitung Finsing – Amerdingen befindet sich im Raumordnungsverfahren und quert die Isarauen im Bereich nördlich Ismaning. Es sei angeblich unerheblich und wurde in der vorliegenden FFH-VP deshalb nicht berücksichtigt – zu Unrecht!

Die FFH-VP zur Gasleitung wurde vom gleichen Büro erstellt, in seiner eigenen Prüfung auf Seite 45 kommt es zu dem Schluss, dass es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommen kann; u.a. auch für die LRT 6210, 91E0, 91F0, Biber und Gelbbauchunke.

#### Wirkfaktoren falsch dargestellt (S. 14 FFH-VP)

Unter diesem Kapitel werden betriebsbedingte Auswirkungen verneint.

Nachdem u.U. eine hohe Frequentierung durch Erholungssuchende zu erwarten ist (was ja dem Projektzweck entspricht) ist es schlichtweg falsch, wenn dabei Störungen / Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt ausgeschlossen werden.

Im Gegensatz zum Gutachter sind baubedingte mittelbare Auswirkungen nicht von vorneherein auszuschließen. Für diese an sich unwahrscheinliche Annahme fehlt eine nachvollziehbare Begründung .

---

<sup>3</sup> Beispiel: Der Verlust von 5 Kammmolchen mag unerheblich sein. Sind es fünf Projekte, kann der Verlust von 25 Tieren über eine große Fläche eine klare Erheblichkeit ergeben, ebenso wie etwa ein zusätzliche Funktionsbeeinträchtigung.



Es ist erklärtes Ziel des Vorhabens, Erholung hier zu konzentrieren. Das wird sich auch zwangsläufig auf die nähere Umgebung des Gebietes auswirken. So wird beispielsweise ein Weg im Gebiet neu angelegt.

Das wird sich auch auf die als „beruhigt“ geplante Insel auswirken, die jeder mit hochgekrempeelten Hosenbeine leicht erreichen kann. Dort sind dann entsprechende Verkehrsicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Darüber hinaus sind im ganzen Gebiet regelmäßig Pflege- und Sicherungsmaßnahmen nötig und auch vorgesehen (vgl. LBP).

#### Bewertungsmethodik nicht ausreichend nachvollziehbar

Der Skalenwert „Tolerierbare Beeinträchtigung“ ist unüblich und offenbar vom Gutachter eingeführt. Das kann zu einer falschen, weil zu niedrigen Erheblichkeitseinschätzung führen.

#### Fehlende Planrechtfertigung

Wie oben dargelegt, sind keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses erkennbar, dass in Freising ein starker Bedarf nach zusätzlichen Erholungsflächen besteht. Es ist auch nicht erkennbar, dass dieser angenommene Bedarf ausschließlich und zwingend im FFH-Gebiet der Isarauen durch die beantragte Planung gedeckt werden kann.

Vielmehr stehen die Isarauen bereits jetzt als Erholungsraum zur Verfügung und werden als solcher auch genutzt – überwiegend für eine „ruhige“ Erholung mit Naturgenuss. Es ergibt sich im Gegenteil sogar ein Konflikt mit der intensiveren Erholungsnutzung in einem offiziellen Erholungsgebiet.

Ein Verweis auf vorhandene Einwohner, die ein nicht näher definiertes oder ermitteltes Erholungsinteresse am Wasser haben, reicht als Begründung für die Schaffung eines Erholungsgebietes in einem FFH-Gebiet nicht aus. Diese wehren sich sogar gegen das Projekt. Die Heranziehung eines Globalstrahlungswertes als Beleg, dass Personen zur Erholung an Gewässer gehen, ist beliebig. Es ist nicht dargelegt, wieso die um Freising sehr zahlreichen Badeweiher hierfür nicht ausreichen sollten. Die Begründung ist pauschal und unsubstanziert und keinesfalls zwingend.

So bleibt es eine reine Angebotsplanung.

#### Fazit zur FFH-VP:

Es hätte zwingend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (nicht nur Vorprüfung) durchgeführt werden müssen; diese wurde zu Unrecht ausgeschieden.

Nach der amtlichen Biotopkartierung, bestätigt durch eigene Erhebungen, gehen durch das Vorhaben Auwaldlebensraumtypen (91E0\*, 91F0)<sup>4</sup> verloren und sind betroffen. Sie sind zusätzlich beeinträchtigt durch Zuwege (Isarsteg und Baustelle) sowie durch notwendige Verkehrssicherheitspflichten (höhere Anforderungen bei Erholungsgebieten) und

---

<sup>4</sup> 91E0\* ist ein prioritärer Lebensraumtyp, für den wesentlich höhere Anforderungen bei Eingriffen bestehen.

Pflegemaßnahmen der Erholungsflächen und Zuwege.

Es ist deshalb eine unzulässige Verschlechterung der FFH-Schutzgüter (Mindestens Kammolch, Gelbbauchunke, Kalk-Trockenrasen (LRT 6210), Auwald-Lebensräume (91E0 / 91F0) anzunehmen (zumindest wenn richtigerweise das vom Planer herangezogene „Worst-case-Szenario“ berücksichtigt wird). Zumindest wurde eine Verschlechterung bzw. erhebliche Beeinträchtigung zu Unrecht ohne weitere Prüfung falsch ausgeschlossen.

Damit ist das Vorhaben zu untersagen, zumal auch keine überwiegenden und zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses bestehen.

Im Falle des betroffenen Auwaldes ist wegen der Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps Weichholzaue (91E0) eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen.

### **III. Zur Alternativendiskussion (2.3., S. 7 ff.)**

Der konkrete Bedarf ist nicht nachvollziehbar dargelegt. Eine Zunahme des Erholungsdruckes aufgrund des Bevölkerungswachstums ist falsch. Nach den neuesten statistischen Zahlen ist Freising in den letzten zehn Jahren praktisch nicht gewachsen. Für die weiteren Annahmen (Steigende Nachfrage, Bedürfnis, Zunahme Aktivitäten) fehlen Belege; sie sind allgemein und beliebig. Entsprechend kann auch keine nachvollziehbare Aussage getroffen werden, dass andere Grünbereiche der Stadt und die vorhandenen Badegewässer (die alle mit dem Fahrrad gut erreichbar sind) diesen Bedürfnissen nicht genügen.

Erholungsflächen am Wasser, die außerhalb der Isarauen liegen, wurden lediglich mit der Begründung, sie lägen nicht stadtnah in den Isarauen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist nicht zulässig.

Da bei Vorhaben in FFH-Gebieten Abstriche von den Planungszielen zumutbar sind, wurden keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für genau dieses Vorhaben dargelegt.

Bereits die Prüfung der drei Alternativen innerhalb des FFH-Gebietes ist nicht korrekt (vgl. Matrix S. 17 f.).

Beispiele: Die Alternative 1 (nahe Bahnhof) ist ohne nachvollziehbare Gründe naturschutzfachlich wertvoller beurteilt als die ausgewählte Fläche. Tatsächlich ist der Auwald bei Alternative 3 deutlich ausgeprägter, wird wesentlich häufiger überschwemmt (z.B. Juni 2013, A 1 nicht) und weist den wertvolleren Baumbestand auf. Entsprechend ist die Einstufung als Lebensraumtyp bei A3 sicher falsch.

Bei A1 ist der Parkplatz weniger als 1 min entfernt, mithin direkt angebunden; ein Weg führt direkt durch die Fläche, also angebunden.

### **IV. Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (Anlage 9.2)**

Unzureichende Bestandserfassung

Die saP mangelt an einer unzureichenden Bestandserfassung, was die Voraussetzung für die Prüfung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung bzw. eines Verstoßes gegen Naturschutzrecht wäre.

Das betrifft die streng geschützten Arten des Anh. IV der FFH-RL:

- Schlingnatter,
- Zauneidechse,
- die Fledermäuse Kleine Bartfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Braunes Langohr.
- Die streng geschützten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie.

Eine Erfassung im Zeitraum Januar bis März kann keine Auskunft über Vorkommen der o.g. Arten geben. Eine reiner Verweis auf allgemeine Daten (z.T. mit wechselseitigen Verweisen der anhängenden Gutachten des Planfeststellungsantrages) kann nicht zum Ausschluss von Vorkommen führen, von denen ein Vorkommen in den Isarauen bekannt ist. Ebenso ist die Abgrenzung des Untersuchungsraumes falsch (s. Anm. zur FFH-VP).

Bei den Vögeln fehlen die Arten Uferschwalbe, Waldwasserläufer und Bruchwasserläufer.

Des weiteren sind die Wirkungen des Vorhabens unzureichend und fehlerhaft dargestellt.

Bei den Fledermäusen werden zu Unrecht Verbotstatbestände verneint, da bereits die Bestandserfassung fehlt. Die o.g. Fledermausarten sind nach dem Verbreitungsatlas des bayerischen LfU (2004) allesamt an der Isar im Bereich Freising nachgewiesen, vielfach mit einem Schwerpunkt innerhalb Bayerns. (Störungs- und Tötungsverbot nicht auszuschließen und nicht ausreichend geprüft).

Auch bei den Reptilien werden zu Unrecht Verbotstatbestände verneint, da bereits die Bestandserfassung fehlt. So wurde die Zauneidechse, die zumindest an den Zuwegen, am Deich und am Isarufer vorkommt (Vgl. Unterlagen zum PFB der 3-SL-Bahn am Flughafen München und eigene Beobachtungen).

Die Schlingnatter ist zwar genannt, wurde aber weder untersucht noch in ihrem Erhaltungszustand richtig bewertet. Die Einordnung der lokalen Population als gut (B) ist wegen seltener und zurückgehender Funde nicht nachvollziehbar. Sie ist nicht begründet und nach allen vorliegenden Kenntnissen völlig abwegig und offenbar willkürlich. Tatsächlich müsste sie den Daten und eigenere Kenntnisse nach als „C = schlecht“ eingestuft werden. Ähnliches gilt auch für Zauneidechse (lokaler Bestand „C“).

Beide Reptilien-Arten sind potentiell erheblich betroffen (Überbauung Lebensraum, Vertreibung, Unterbindung Wanderungen: Störungs- und Tötungsverbot).

Auch bei den Amphibien werden zu Unrecht Verbotstatbestände verneint, da bereits die Bestandserfassung fehlt.

Der Lebensraum des Kammmolches wurde falsch abgegrenzt (nur 500 m, nicht 700 m wie angegeben); der Lebensraumumgriff des Kammmolches wurde zu niedrig angesetzt.

### Die Wirkungen der Planung werden falsch viel zu niedrig beurteilt.

- Angeblich keine Barrierewirkung / Zerschneidung während der Bauzeit: Auch bei einer Bauzeit im Winter kann eine Barrierewirkung für Wintergäste / Zugvögel nicht mit der geforderten Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Angeblich keine betriebsbedingte Wirkungen.

Bei prognostizierten bis zu 500 Besuchern / Tag ist zweifelsohne von einer erheblichen Störwirkung auszugehen, die auch weit über das Planungsgebiet hinausreicht.

Zugvögel, Schlafbäume wurden nicht berücksichtigt, der Beeinträchtigungsbereich ist zu klein abgegrenzt, da Zuwege, Lärm, optische Reize (z.B. Lampen in der Nacht) Hunde, lange Aufenthaltszeiten auch größerer Menschenmengen mit ihrer Fernwirkung nicht berücksichtigt wurden.

Anders als angegeben (S. 5 saP) wird sehr wohl ein bislang ruhiger, weil nicht erschlossener Auenbereich neu erschlossen. Das ergibt sich bereits durch das selbst angegebene Hauptziel (Bereicherung (...) erholungsrelevanter Hinsicht auf einer bisher kaum zugänglichen (...) Fläche. Entsprechend sind natürlich auch Auswirkungen auf Arten des Anhang IV möglich (und zahlreicher anderer Arten, die im nationalen Naturschutzrecht zu berücksichtigen sind).

Es ist erklärtes Ziel des Vorhabens, Erholung hier zu konzentrieren. Das wird sich auch zwangsläufig auf die nähere Umgebung des Gebietes auswirken. Das wird sich auch auf die als „beruhigt“ geplante Insel auswirken, die jeder mit hochgekrempelten Hosenbeine leicht erreichen kann. Dort sind dann auch entsprechende Verkehrsicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

Eine Bewertung z.B. von Lärm als irrelevant mit dem Verweis auf Großveranstaltungen auf der Luitpoldanlage ist aus mehreren Gründen fehlerhaft und unzulässig:

- Die Vorbelastung müsste kummulierend berücksichtigt werden
- Veranstaltungen sind Einzel- und keine Dauerereignisse
- Der „Festplatz“ hat Bestandsschutz

### Falsche Bewertung der Vorkommen streng geschützter Arten

Keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses und unzureichende Alternativenprüfung (s.o. und Anmerkungen zur FFH-VP.

### Fazit zu saP

Mit den oben genannten Mängeln der saP kann eine Erheblichkeit des Eingriffs auf die relevanten Arten nicht mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden. Da keine zwingenden Gründe für die Planung überzeugend dargelegt sind, ist das Vorhaben auch aus diesem Grund zu untersagen.

### **V. Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan – LBP (Anlage 9.1)**

Hier fehlt die Behandlung der national geschützten, gefährdeten und wertgebenden Arten.

Die betroffenen Waldbestände sind falsch als nur mittelwertig beurteilt. Sie weisen die naturnahe Ausstattung eines Auwaldlebensraumtyps nach der FFH-RL auf: naturnahe Baumartenzusammensetzung mit Biotopbäumen, regelmäßige Überflutung sogar mit Bodenumlagerungen (zuletzt Juni 2013), hoher Totholzanteil am Boden, naturnahe Krautschicht.

Die Beschreibung der baulichen Anlagen (S. 13 LBP) belegt, dass die Uferböschungen der Isarschleife „...mit Wasserbausteinen zu belegen und zu verklammern...“ sind. Eine nennenswerte Flussdynamik kann deshalb nicht stattfinden. Somit können die zur Begründung für das Vorhaben angeführten Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und des Gewässerentwicklungskonzeptes (S. 17 LBP) nicht verwirklicht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christine Margraf  
Artenschutzreferentin Südbayern

gez. Dr. Christian Magerl  
Vorsitzender BN-Kreisgruppe Freising

Anlage: Fotobeispiele



Auwald an der Ausleitung der Isarschleife: mächtige Silber- und Bruchweiden, Traubenkirsche und typische Bodenvegetation mit regelmäßiger Überflutung kennzeichnen den Bereich als prioritären FFH-LRT 91E0, Weichholzaue.



Purpurweidenaufwuchs, Baldrian, Gilbweiderich und Rohrglanzgras auf der aufgelassenen Weidenkultur zeigen die natürliche Entwicklung zum Auwald.



Ausgeschiedene Alternative 2; Auwaldrest und Wiesenbrache nahe Bahnhof.